

Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

Vom 30. Januar 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-122)

Aufgrund des § 29 Abs. 1 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 02. Januar 2023 erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Präambel

Nach Art. 25 Abs. 2 BayHIG bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Antidiskriminierung. Die Hochschulen treffen hierzu Regelungen zum weiteren Verfahren. Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regelt dazu den Erlass einer Satzung.

§ 1

Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung wirken unbeschadet der Verantwortlichkeiten von Organen und Gremien der Universität Würzburg darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt sind. ²Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Universitätsleitung beteiligt die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung bei Angelegenheiten, welche ihre Aufgaben betreffen. Ihnen wird außerdem Gelegenheit gegeben, durch eine von ihnen bestimmte Person ihre Anliegen der Universitätsleitung vorzutragen.
- (3) ¹Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung nehmen stimmberechtigt an Sitzungen von Gremien, denen sie kraft Gesetzes, dieser Grundordnung und sonstiger universitärer Satzungen angehören, teil. ²Um auf den Schutz der Mitglieder hinwirken zu können, können sie der vorsitzenden Person ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorschlagen.
- (4) Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung haben das Recht, sich unmittelbar an Stellen der Universität Würzburg zu wenden, um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.
- (5) Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung berichten der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat wenigstens einmal im Lauf ihrer Amtszeit durch eine von ihnen bestimmte Person über ihre Tätigkeiten und die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 2

Bestellung, Amtszeit, Stellvertretung

(1) ¹Zu Ansprechpersonen für Antidiskriminierung und ihren Stellvertretungen können Personen aus dem Kreis des an der Universität Würzburg hauptberuflich tätigen Personals und zusätzlich auch externe Personen bestellt werden. ²Die Ansprechpersonen sollen über psychologische, pädagogische und/oder juristische Vorerfahrung sowie praktische Erfahrung in der Beratung verfügen. ³Die Universitätsleitung beschließt über die Bestellung. ⁴Die Universitätsleitung berücksichtigt hierbei einen Bestimmungsvorschlag des Senats; die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat können hierfür Vorschläge machen.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren; sie findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Ansprechpersonen für Antidiskriminierung statt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Sind mehrere Ansprechpersonen für Antidiskriminierung für die Universität Würzburg bestellt, so nimmt jede das Amt der Ansprechperson eigenständig wahr. ²Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung der Ansprechperson, die dem jeweiligen Gremium angehört.

(4) ¹Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der Ansprechperson für Antidiskriminierung die Stellvertretung. ²Sind weitere Ansprechpersonen für Antidiskriminierung bestellt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle der Ansprechperson, wenn auch die weiteren Ansprechpersonen selbst verhindert sind.

§ 3

Grundsätze zum Schutz vor Diskriminierung

(1) ¹Die Ansprechpersonen für Antidiskriminierung und ihre Stellvertretungen sowie zwei vom Studierendenparlament hierfür beauftragte studentische Mitglieder der Universität erarbeiten Grundsätze zum Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze. ²Im Einvernehmen mit der Universitätsleitung können hierzu weitere Expertinnen und Experten hinzugezogen werden. ³Die Universitätsleitung kann für die Erarbeitung der Grundsätze auch eine Kommission einsetzen.

(2) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Universitätsleitung die erarbeiteten Grundsätze zum Schutz vor Diskriminierung sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für Ansprechpersonen für Antidiskriminierung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte ¹ am 06.02.2024

Würzburg, den 06. Februar 2024

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli